



Wi-2019-346378/2-See

07.10.2019

RICHTLINIE

des Landes Oberösterreich

zur Förderung von

Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen

für den Zeitraum

1.1.2020 – 31.12.2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzungen	3
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1. Nationale Rechtsgrundlage	3
2.2. EU-Rechtsgrundlage	3
2.3. Rechtsanspruch	4
3. FörderungswerberInnen	4
3.1. Persönliche Voraussetzungen	4
3.2. Sachliche Voraussetzungen	4
4. Förderbare Vorhaben	4
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	5
5.1. Förderbare Kosten	5
5.2. Nicht förderbare Kosten	5
6. Förderungsart	5
7. Förderungshöhe	5
7.1. Förderungshöhe in Tourismus-Gemeinden	6
7.2. Förderungshöhe außerhalb von Tourismus-Gemeinden	6
8. Antragstellung und Verfahren	6
9. Allgemeine Bestimmungen	8
10. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	9
11. Laufzeit der Förderrichtlinie	13

1. Zielsetzungen

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich sind in der von der Oö. Landesregierung beschlossenen „**Landes-Tourismusstrategie 2022**“¹ festgelegt und somit Grundlage für dieses Förderprogramm.

Der Landesverband der Privatvermieter Oberösterreich leistet als System- und Kooperationspartner des oberösterreichischen Tourismus einen erfolgreichen Beitrag zur Umsetzung der Landes-Tourismusstrategie 2022. Insbesondere dessen klassifizierte Mitgliedsbetriebe sind ein wichtiger Teil der touristischen Angebotsstruktur in Oberösterreich. Diese sollen mit dem gegenständlichen Förderprogramm durch eine zielorientierte Förderung des Landes Oberösterreich bestmöglich unterstützt werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Forcierung und Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards und auf die Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung der Privatunterkünfte und privaten Ferienwohnungen gelegt.

Eine weitere Zielsetzung der gegenständlichen Förderrichtlinie ist die Regelung einer transparenten und nachvollziehbaren Vergabe von Landesförderungen für Privatzimmervermieter und Vermieter privater Ferienwohnungen im Bundesland Oberösterreich.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. **Nationale Rechtsgrundlage**

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“² in der jeweils geltenden Fassung.

2.2. **EU-Rechtsgrundlage**

Die Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie an Rechtsträger, die dem EU-Beihilferecht unterliegen, erfolgt auf Basis folgender EU-Rechtsgrundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO³ bzw. eine allfällige Nachfolgeregelung)

¹ Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusstrategie

² Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen

³ ABI. L 352 vom 24.12.2013

2.3. **Rechtsanspruch**

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

3. **FörderungswerberInnen**

3.1. **Persönliche Voraussetzungen**

FörderungswerberInnen können VermieterInnen einer privaten Gästeunterkunft (Privatzimmzimmer bzw. private Ferienwohnungen) mit insgesamt höchstens zehn Gästebetten sein und die Aufnahme der Privatzimmervermietung gemäß §35 Oö. Tourismusgesetz 2018 idgF. bei der zuständigen Gemeinde angezeigt wird.

3.2. **Sachliche Voraussetzungen**

- Die zu fördernden Vorhaben müssen den Zielsetzungen der „Landes-Tourismusstrategie 2022“ vollinhaltlich entsprechen.
- FörderungswerberInnen haben eine aufrechte Klassifizierung (mind. 3 Edelweiß) durch den Landesverband der Privatvermieter Oberösterreich nachzuweisen. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung keine (ausreichende) Klassifizierung gegeben sein, besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Klassifizierung durch den Landesverband der Privatvermieter Oberösterreich. Eine Bestätigung über die erfolgreiche Klassifizierung durch den Landesverband der Privatvermieter Oberösterreich ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung des Projektes vorzulegen.
- FörderungswerberInnen mit Standort in einer Tourismus-Gemeinde gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 idgF. sind zur Teilnahme am elektronischen Meldewesen („E-Meldewesen“) verpflichtet, sofern dieses in der jeweiligen Gemeinde des Tourismusverbandes bereits umgesetzt ist.

4. **Förderbare Vorhaben**

Als förderbare Vorhaben gelten im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie ausschließlich die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen.

Investitionen in Freizeiteinrichtungen und Infrastruktur können als förderbare Vorhaben anerkannt werden, sofern der Betrieb dieser Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Privatzimmervermietung rechtlich zulässig ist.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind sämtliche einem förderbaren Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen während der Dauer des Projektdurchführungszeitraumes.

Sollte der/die FörderungswerberIn die Vorsteuer nicht geltend machen können, erhöhen sich die förderbaren Kosten um die tatsächlich entrichtete Umsatzsteuer.

5.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Ankauf von Grundstücken
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- Personalkosten und Eigenleistungen
- Betriebsmittel
- Miet- und Pachtzahlungen
- Finanzierungskosten und Verzugszinsen
- Abgaben und Gebühren
- Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Betriebsabgänge

6. Förderungsart

Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie werden in Form von Zuschüssen gewährt.

7. Förderungshöhe

Die im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie ermittelten förderbaren Kosten des Vorhabens (Punkt 5.1.) bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Förderungshöhe.

- 7.1. Die Förderungshöhe für Vorhaben in Tourismus-Gemeinden gemäß Oö. Tourismusgesetz idgF. beträgt max. 15% der Berechnungsgrundlage, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 10.000,00 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 160.000,00 EUR nicht überschreiten darf.
- 7.2. Die Förderungshöhe für Vorhaben außerhalb von Tourismus-Gemeinden gemäß Oö. Tourismusgesetz idgF. beträgt max. 10% der Berechnungsgrundlage, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 10.000,00 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 160.000,00 EUR nicht überschreiten darf.

8. Antragstellung und Verfahren

- 8.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 8.2. Ein Förderungsansuchen hat mindestens folgendes zu enthalten:
- Name des/der FörderungswerberIn
 - Ausführliche Projektbeschreibung samt Angabe des Beginns und des Abschlusses des Projektes
 - Projektkosten- und –finanzierungsplan
 - Standort des Vorhabens
 - Bestätigung der Standortgemeinde über die Anzeige als „Private Gästeunterkunft“ gemäß § 35 Oö. Tourismusgesetz 2018

- Bestätigung des Landesverbands der Privatvermieter Oberösterreich über die Mitgliedschaft des/der FörderungswerberIn und die erforderliche Klassifizierung
- 8.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 8.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Förderungswürdigkeit eines eingereichten Vorhabens an Institutionen, welche nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 8.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung vorzulegen.

Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung des Förderungsansuchens eine Entscheidung über die Genehmigung einer Förderung.

- 8.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 8.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 9.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften nicht kumuliert werden.
- 9.3. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Basis eines schriftlichen Antrages auf 18 Monate erstreckt werden.
- 9.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

- 9.5. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 9.6. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils

geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).

- 9.7. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 9.8. Bereits ausbezahlte Förderungsbeiträge sind insbesondere bei Einstellung der Privatvermietung bzw. anderweitiger Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss der Umsetzung der geförderten Investitionen zur Gänze bzw. aliquot zurückzuzahlen.
- 9.9. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

10. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

- 10.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO).

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.

- 10.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- den Rechnungshof für Prüfungszwecke,

- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

- 10.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 10.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EUWettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- 10.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl. Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 10.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

10.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - o die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - o die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische

und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5

1010 Wien

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch. Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

11. Laufzeit der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Als Anträge nach dieser Richtlinie gelten somit alle ab 1.1.2020 bis einschließlich 31.12.2021 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar eingebrachten Förderungsansuchen. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung) ist mit 31.12.2022 befristet.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat